



MARKTGEMEINDE GUNSKIRCHEN

www.gunskirchen.com

Marktplatz 1, 4623 Gunskirchen

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 94 Abs. 3 der OÖ. GemO 1990 i.d.g.F. wird die

Schülerausspeisung- Betriebsordnung

der Marktgemeinde Gunskirchen, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 29. September 2020 kundgemacht.

§ 1 Gegenstand

Die Marktgemeinde Gunskirchen betreibt am Standort Lambacher Straße 6, 4623 Gunskirchen eine Schülerausspeisung. Im Rahmen der Schülerausspeisung werden für Kinder, Schüler und Erwachsene Mittagessen zubereitet und diese vor Ort ausgegeben.

§ 2 Organisation

1. Teilnahmeberechtigt sind
 - a) Kinder, die eine Kinderbetreuungseinrichtung der Marktgemeinde Gunskirchen besuchen
 - b) Schüler, die eine Pflichtschule in der Marktgemeinde Gunskirchen besuchen und
 - c) Erwachsene, die in einem öffentlichen, rechtlichen Dienstverhältnis zur Marktgemeinde Gunskirchen stehen.
2. Ausnahmen können über begründeten Antrag durch den/die zuständigen Referenten/Referentin bzw. durch den/die Bürgermeister/in der Marktgemeinde Gunskirchen genehmigt werden.

§ 3 Betriebszeiten

Die Zubereitung des Mittagessens erfolgt in den Räumlichkeiten des Seniorenwohn- und Pflegeheims der Marktgemeinde Gunskirchen und wird von Montag bis Freitag innerhalb der Mittagszeit von 11.30 Uhr bis 13.30 Uhr das Essen an die teilnehmenden berechtigten Personen ausgegeben.

§ 4 Sonderbestimmungen

1. An- und Abmeldung

Anmeldungen sind zu Beginn eines Kindergarten- u. Schuljahres durchzuführen. Jedoch sind auch, wenn es unbedingt notwendig ist, An- und Abmeldungen während des Jahres möglich.

Bei An- und Abmeldungen während des Monats ist für den betreffenden Monat der volle Beitrag zu leisten. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Abmeldung von der Schülerausspeisung unverzüglich dem Marktgemeindeamt Gunskirchen schriftlich anzuzeigen, da sonst der Verpflegskostenbeitrag gemäß § 1 weiter zu entrichten ist. Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Ersten eines Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist zulässig.

2. Widerruf der Teilnahme an der Schülerausspeisung

Die Teilnahme an der Schülerausspeisung kann widerrufen werden, wenn durch das Verhalten des Kindes die Schülerausspeisung wesentlich gestört wird.

Über den Ausschluss entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 5 Allgemeines

Die Organisation und administrative Abwicklung der Schülerausspeisung obliegt der Marktgemeinde Gunskirchen. Die weiteren Regelungen hinsichtlich Einhebung der entsprechenden Entgelte werden in einer gesonderten Schülerausspeisung-Tarifordnung geregelt.

§ 6 Wirksamkeitsbeginn

Diese Betriebsordnung tritt mit 1 Oktober 2020 in Kraft.



Der Bürgermeister:

Christian Schöffmann
Christian Schöffmann

Angeschlagen am: **01. Okt. 2020**

Abgenommen am: **30. Okt. 2020**